

BGer 5A 304/2021 vom 5. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_304_2021

FR: TF 5A 304/2021 du 5 mai 2021

IT: TF 5A 304/2021 del 5 maggio 2021

Regeste

Weisung, Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft, Aufhebung der Kindesvertretung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Den Antrag auf öffentliche Beratung begründet der Beschwerdeführer mit dem grossen Publikumsinteresse an seinem Fall. Indes urteilt das Bundesgericht grundsätzlich schriftlich (vgl. Art. 58 BGG) und vorliegend ist aufgrund des offensichtlich ungenügenden Begründung in der Sache ohnehin mit Präsidialurteil zu entscheiden (vgl. E. 4), so dass die Beratungsfrage obsolet ist.

E. 2

In der Begründung wird nicht nur von zahlreichen weiteren Personen (KESB, Sozialarbeiter, etc.), gegen welche der Vater offenbar auch diverse Strafanzeigen und Aufsichtsanzeigen eingereicht hat, sondern ebenfalls in Bezug auf die Appellationsgerichtspräsidentin eine Befangenheit behauptet, weil sie in der Verhandlung Druck aufgesetzt habe. Indes wird kein formelles Ausstandsbegehren gestellt und ist das Bundesgericht auch nicht zur erstinstanzlichen Beurteilung eines Ausstandsgesuches zuständig; im Übrigen würde es diesbezüglich um kantonales Verfahrensrecht gehen, welches das Bundesgericht nur auf substanziierte Verfassungsverletzungen hin überprüfen könnte (vgl. BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372).

E. 3

In der Sache selbst hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Weil vorliegend die Verfahrensabschreibung auf kantonalem Recht beruht, wäre sodann spezifisch zu rügen, welches verfassungsmässige Recht und inwiefern dieses im Zusammenhang mit der Verfahrensabschreibung verletzt worden sein soll. Dahingehende Ausführungen finden sich in der Beschwerde nur ansatzweise. In erster Linie macht der Beschwerdeführer einen allgemeinen Rundumschlag, in welchem er behauptet, seit Jahren würden die Vertreter der beteiligten Behörden und Institutionen ungestraft ihre Amtspflichten verletzen, systematisch einseitig gegen ihn entscheiden und Menschenrechte verletzen. All dies geht am einzig möglichen Anfechtungsgegenstand - nämlich der Rechtmässigkeit der Verfahrensabschreibung - vorbei. Auf diesen bezieht sich einzig die Aussage, er habe sich in einem Irrtum befunden und dem Druck nachgegeben. Mit dieser abstrakten, nicht näher

ausgeführten Aussage ist indes keine Verfassungsverletzung darzutun.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.